

Freunde und Förderer des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau

- Satzung -

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Dessau und ist beim Amtsgericht Dessau in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf den Gebieten der Naturkunde und Vorgeschichte sowohl in geistiger als auch in materieller Hinsicht durch:
 - a) Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau.
 - b) Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse.
 - c) Unterstützung und Erweiterung der musealen, wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau.
 - d) Beratung der Museumsleitung bei der Neukonzeption von Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus zum 31. März eines Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig. Juristische Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst, wobei die Höhe des Beitrags der persönlichen Mitglieder nicht unterschritten werden darf.

(6) Zuschüsse von staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen zur Durchführung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich für diese eingesetzt.

(7) Zur Verwaltung der finanziellen Mittel richtet der Verein ein Konto ein. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister sowie die der erste und der zweite Vorsitzende.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und die finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

b) Förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

c) Tod (natürliche Personen) bzw. Erlöschen (juristische Personen).

d) Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele und -interessen schwer verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muß dem Mitglied nach angemessener Frist Gelegenheit zur Sachverhaltsanhörung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

e) Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Vereinsgeschäfte unparteilich und ehrenamtlich zu führen und die Kenntnis interner Betriebsvorgänge vertraulich zu behandeln.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, darunter einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der zweite Vorsitzende ist der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Eine juristische Person kann als solche nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(7) Der Direktor des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau gehört dem Vorstand mindestens mit beratender Stimme an.

§ 8

Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung. Ist eine Emailadresse des Vorstandsmitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

(3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind die Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Verwendung der Vereinsgelder zu unterrichten.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein vom Sitzungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches Ort, Datum, Tagesordnung und Ergebnis von Abstimmungen enthält.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen sowie bei Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine zu unterzeichnende Niederschrift von einem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollanten aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(4) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.
- b) Die Wahl der Rechnungsprüfer: Mindestens ein Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer prüft rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand und die Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 3; Beratung und Beschließung über die Jahresabrechnung und die Finanzplanung;
- f) Festlegung der Aufgaben des Vereins.
- g) Beschließung über Anträge gemäß der Satzung.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Die Abstimmung ist geheim. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vorher auf diesen Tagesordnungspunkt bereits hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt waren.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5.
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäß § 10.

§ 10

Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich per Einschreiben mindestens 4 Wochen vorher zugeht.

2) Im Falle der Auflösung sowie bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Träger des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau zu mit der Auflage, es nur zur Förderung des Museums im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden. Existiert das Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau nicht mehr, so fällt im Falle der Auflösung sowie bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung des Naturkundlichen Universitätsmuseums Halle (Saale) e. V. mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.